Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
25-A/2001		24.08.2001	

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Jugendhilfeausschuß	13.09.2001
☐ Fachausschuß		
☐ Kreisausschuß		
☐ Kreistag		

Inhalt:

Neufassung des Beschlusses über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln bei besonderen Anlässen im Leben der Amtsmündel

Wenn Kosten entstehen:

Kosten lfd. Haushalt	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuß beschließt, ab dem 01.01.2002 Zuwendungen im Leben der Amtsmündel zu gewähren, entsprechend den in der Begründung aufgeführten Anlässen.

Der Beschluß des Jugendhilfeausschusses 70/95 (DS-Nr. 105/95) vom 16.11.1995 wird zum 31.12.2001 aufgehoben.

zuständiges Amt:

51	Frau Gilgen	Frau Rudick	Herr Dr. Benthin
	Amtsleiterin	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
20	Herr Förster	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)
JHA	13.09.2001						

Begründung der Vorlage:

Die Amtsvormünder sind gem. § 1773, 1791 b BGB in Verbindung mit §§ 55 ff KJHG die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Kinder, die keine Eltern oder Elternteile mehr haben (Tod der Sorgeberechtigten oder nach Sorgerechtsentzug).
Sie nehmen als Personen- und Vermögenssorgeberechtigte der Kinder Elternstelle ein.

Oft sind die nachfolgenden Zuwendungen zu besonderen Anlässen die einzigen Geschenke, die diese Kinder erhalten.

Die Zuwendungen werden für folgende Anlässe gewährt:

✸ Geburtstag	=	26,00 Euro
✸ Weihnachten	=	51,00 Euro
✸ Jugendweihe/ Konfirmation	=	51,00 Euro
✸ Schulentlassung	=	26,00 Euro
✸ Einrichtungszuschuß für junge Volljährige	=	1.023,00 Euro
✸ Handgeld für Kranken-besuch, Belobigungen, Aufbesserung des Taschengeldes u. ä.	=	15,00 Euro

Die Umrechnung der DM-Beträge erfolgte mit dem offiziellen Umrechnungsfaktor 1, 95583.

Um die verwaltungs- und kassentechnischen Abläufe zu vereinfachen, wurden die errechneten Beträge entsprechend kaufmännischen Rundungsregeln auf glatte Euro-Beträge gerundet.